ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 16. Mai 1995 von dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Dekretvorschlag "zur Abänderung der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Prüfungen an Universitäten und des Dekretes vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß" gebeten wurde und am 22. Juni 1995 um die Abgabe dieses Gutachtens innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen gebeten wurde, hat am 27. Juni 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

Artikel 1.

1. Die Abfassung des einleitenden Satzes ist wie folgt anzupassen :

"Artikel 1. Die Punkte 1° und 2° von Artikel 5, § 1, der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Prüfungen an Universitäten, ersetzt durch die Gesetze vom 1. August 1985 bzw. 7. Juli 1971, werden wie folgt ersetzt :

"1° Die Inhaber ...

2° (...)"".

2. Infolge der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9 der genannten koordinierten Gesetze (Artikel 3 des Dekretvorschlags) kann der Hinweis auf diesen Artikel in Artikel 5, § 1, 1°, derselben Gesetze nicht aufrechterhalten bleiben. Dem neuen Text von Artikel 9 zufolge gibt es nur noch einen Beglaubigungsausschuß für die Beglaubigung der Abschlußzeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts. Von der Beglaubigung der Reifezeugnisse ist es nicht mehr die Rede.

Im vorgeschlagenen Artikel 5, § 1, 1°, schreibe man deshalb besser : "von dem dafür zuständigen Ausschuß" statt "von dem aufgrund Artikel 9 geschaffenen Ausschuß".

3. Unter Punkt 1° und Punkt 2° desselben Artikels 5, § 1, schreibe man jeweils "und die Inhaber" statt "oder die Inhaber".

Artikel 3.

1. Den formellen gesetzgebungstechnischen Normen zufolge ist Artikel 3 wie folgt abzufassen :

"Art. 3. In Artikel 9, Absatz 1, der genannten koordinierten Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 31. Juli 1975, werden die Worte "der Reifenzeugnisse und" gestrichen".

2. Außer wenn der Beglaubigungsausschuß über alle bis zum Ende des Schuljahres 1993-1994 durch die Einrichtungen des Sekundarunterrichtswesens ausgestellten Reifezeugnisse eine Entscheidung vor dem Datum getroffen hat, an dem das Dekret wirksam wird (1. Oktober 1994), ist in dem Dekret eine Übergangsregelung festzulegen, die dem Ausschuß ermöglicht, seine Beglaubigungstätigkeiten in bezug auf die genannten Reifezeugnisse auch nach dem 1. Oktober 1994 fortzusetzen. In diesem Fall wird die Regelung der Beglaubigungsbedingungen auch für die Dauer der Übergangsperiode aufrechterhalten werden müssen.

Artikel 4.

Man fasse diesen Artikel wie folgt ab :

"Art. 4. Der einleitende Satz von Artikel 15, § 1, des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich (...), wird wie folgt ersetzt :

"§ 1. Zu den Prüfungen zum Erwerb des Reifezeugnisses sind die Kandidaten zugelassen, die vor dem 1. Oktober 1994 : ...".

Artikel 5.

1. Die Bestimmungen, die durch den vorgeschlagenen Artikel 5, 1 und 2, aufgehoben werden, sind mit allen vorgenommenen Änderungen zu erwähnen.

2. Artikel 6, § 3, der koordinierten Gesetze wurde bereits durch Artikel 39, 1°, des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß aufgehoben.

3. Die Artikel 47, 48 und 49 des königlichen Erlasses vom 30. Juli 1976 über die Organisation des Sekundarschulwesens wurden bereits durch Artikel 10, 1°, des königlichen Erlasses vom 6. November 1987 über die Einsetzung des staatlichen Prüfungsausschusses für den Sekundarunterricht aufgehoben.

Unter Berücksichtigung des Obenstehenden und vorbehaltlich der unter Artikel 3 formulierten Bemerkung 2 fasse man Artikel 5 wie folgt ab :

"Art. 5. Werden aufgehoben :

1° Artikel 6, § 1 und § 4, der genannten koordinierten Gesetze, ersetzt durch die Gesetze vom 31. Juli 1975 und 1. August 1985;

2° Artikel 10, § 3, der genannten koordinierten Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 1. August 1985 und geändert durch das Dekret vom 26. Juni 1989;

3° Artikel 15, § 1, 4° und § 2, c), und Artikel 34, Absatz 3, des genannten Dekrets vom 18. April 1994;

4° der königliche Erlaß vom 11. Mai 1987 über die verleihung des Reifezeugnisses".

Schlußbemerkung.

Obwohl der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in der Regel die niederländische Übersetzung von ihm zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorschlägen nicht begutachtet, ist darauf aufmerksam zu machen, daß mindestens die Worte "secundaire onderwijsinrichting" (Artikel 5, § 1, 1°, der koordinierten Gesetze) und "ingerichte, gesubventioneerde of herkende secundaire onderwijsinrichting" (Artikel 5, § 1, 2°) - unter anderem aufgrund der besonderen Bedeutung des Begriffs "inrichting" in der niederländischen Sprache - durch die Worte "instelling voor secundair onderwijs" und "georganiseerde, gesubsidieerde of erkende instelling voor secundair onderwijs" ersetzt werden sollten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,

den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.